

Die Geschäftsstelle

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstraße 11
13357 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3836
Fax: 0331 9818-4500
Potsdam, 10. August 2023

Az.: L 4 AS 73/19
(bei Antwort bitte angeben)

Verfahren

Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte - Rechtsstelle -

Sehr geehrter Herr Boes,

in oben bezeichnetem Verfahren erhalten Sie anliegend

- eine Abschrift des Sitzungsprotokolls vom 6. Juli 2023
- eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 6. Juli 2023

zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Lubrich
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Publikumszeit: Mo.-Do. 8-16 Uhr Fr. 8-12 Uhr

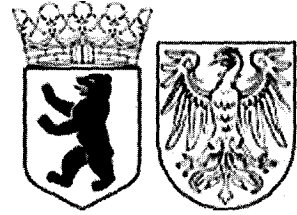
Verkehrsverbindungen: Buslinie 696, S-Bahnhof Griebnitzsee, Regionalbahnhof Medienstadt Babelsberg

Parkplätze für Menschen mit Behinderungen befinden sich neben dem Haupteingang

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/service/eu-datenschutzgrundverordnung/>. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

**Öffentliche Sitzung des 4. Senats
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
Donnerstag, 6. Juli 2023
Saal 3**



Vorsitzender: Richter am Landessozialgericht Rakebrand
Ehrenamtliche Richterin: Frau Scharping
Ehrenamtliche Richterin: Frau Neinaß

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

L 4 AS 73/19

L 4 AS 74/19

S 124 AS 6386/15

S 124 AS 22386/15

Sozialgericht Berlin

Protokoll

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstraße 11, 13357 Berlin,

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
Rechtsstelle,
Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

erscheinen nach Aufruf der Sache:

der Kläger im Beistand von Herrn Matthias Köpp und Herrn Stefan Höfter,

für den Beklagten Herr Gerson unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Kläger überreicht eine schriftliche Ausarbeitung seiner Ausführungen.

Der Kläger übergibt noch eine Sanktionenübersicht, die zu den Akten genommen wird.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

„Die angefochtenen Bescheide werden dahingehend geändert, dass nur noch eine Sanktion von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes erfolgt.“

Laut vorgespielt und genehmigt.

Der Kläger beantragt im Verfahren L 4 AS 73/19,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 12. Dezember 2018 sowie den Bescheid des Beklagten vom 12. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2015 aufzuheben.

Der Kläger beantragt im Verfahren L 4 AS 74/19,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 12. Dezember 2018 und den Bescheid vom 16. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2015 aufzuheben.

Der Kläger verzichtet hinsichtlich beider Anträge auf das Vorspielen.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Vorgespielt und genehmigt.

Die mündliche Verhandlung wird um 10:26 Uhr geschlossen.

Nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sache verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes die folgenden Urteile:

In der Sache L 4 AS 73/19:

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 2018 und der Bescheid des Beklagten vom 12. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2015 und des Teilanerkennnisses vom heutigen Tage aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers werden für den gesamten Rechtsstreit von dem Beklagten erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

In der Sache L 4 AS 74/19:

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 2018 und der Bescheid des Beklagten vom 16. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2015 sowie des Teilerkenntnisses vom heutigen Tage aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers werden für den gesamten Rechtsstreit von dem Beklagten erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe mitgeteilt.

Beginn des Termins: 09:40 Uhr

Ende des Termins: 10:26 Uhr

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Rakebrand
Vorsitzender

Schiffner
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

L 4 AS 73/19
S 124 AS 6386/15
Sozialgericht Berlin



verkündet am:
6. Juli 2023

Schiffner
Justizbeschäftigte/r als
Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstraße 11, 13357 Berlin,

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 2023 durch den Richter am Landessozialgericht Rakebrand sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Scharping und Neinaß für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 2018 und der Bescheid des Beklagten vom 12. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2015 und des Teilanerkennnisses vom heutigen Tage aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers werden für den gesamten Rechtsstreit von dem Beklagten erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine Leistungsminderung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) in Höhe von zuletzt noch 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes hinsichtlich der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 28. Februar 2015.

Der am 11. Februar 1957 geborene Kläger, der seit 2005 als Berater, Autor und Dozent selbständig tätig ist, bezog seit dem 1. Januar 2006 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem Beklagten.

Mit Eingliederungsverwaltungsakt vom 18. Juli 2013 ersetzte der Beklagte zum wiederholten Male die Regelungen einer Eingliederungsvereinbarung, und zwar diesmal hinsichtlich der Zeit vom 18. Juli 2013 bis zum 17. Januar 2014. Der Kläger wurde hierdurch verpflichtet, jede Möglichkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen, im Turnus von einem Monat jeweils mindestens zehn Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und darüber im Anschluss eine Auflistung zu im Einzelnen benannten Zeitpunkten vorzulegen sowie sich zeitnah auf Vermittlungsvorschläge der Arbeitsverwaltung zu bewerben.

In der nachfolgenden Zeit stellte der Beklagte zu Lasten des Klägers wegen wiederholter Pflichtverletzungen in Form des fehlenden Nachweises von monatlich zehn Bewerbungsbemühungen mehrfach einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II fest, und zwar mit Bescheid vom 22. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 2014 für die Zeit vom 1. November 2013 bis zum 31. Januar 2014, mit Bescheid vom 6. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2014 für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 2014 und mit Bescheid vom 13. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2014 für die Zeit vom 1. April 2014 bis zum 30. Juni 2014.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2014 ersetzte der Beklagte erneut den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch einen Eingliederungsverwaltungsakt, diesmal für die Zeit vom 25. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014, nachdem der Kläger eine

inhaltsgleiche Eingliederungsvereinbarung nur mit einem schriftlichen Vorbehalt unterschrieben hatte. Als Ziel wurde in dem Eingliederungsverwaltungsakt, der mit dem vom 18. Juli 2013 im Wesentlichen inhaltlich übereinstimmte, die Integration des Klägers in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung benannt. Der Beklagte bot dem Kläger Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit durch einen persönlichen Ansprechpartner an sowie das Unterbreiten von Vermittlungsvorschlägen bei Vorliegen geeigneter Stellenangebote, die Unterstützung von Bewerbungsaktivitäten durch die Übernahme angemessener nachgewiesener Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen, sofern dies vorher beantragt werde, in pauschalierter Form mit 5,00 EUR je nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 EUR, sowie durch Übernahme angemessener und nachgewiesener Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern dies vor Fahrtantritt beantragt werde, einen Gutschein für die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III), soweit dies für die berufliche Eingliederung des Klägers notwendig sei und die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 81 SGB III nach Antragstellung und vorheriger Beratung. Der Kläger wurde im Gegenzug dazu verpflichtet, jede Möglichkeit zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden, im Turnus von einem Monat jeweils mindestens zehn Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und darüber im Anschluss eine Auflistung zu im Einzelnen benannten Zeitpunkten vorzulegen sowie sich zeitnah auf Vermittlungsvorschläge der Arbeitsverwaltung zu bewerben. Darüber hinaus wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Möglichkeit der Beantragung eines Eingliederungszuschusses durch einen potentiellen Arbeitgeber sowie der Vorlage in einer Eingliederungsvereinbarung vom 18. Januar 2013 angeforderter Unterlagen zur Bewertung der Tätigkeit des Klägers als Dozent und Referent bestehe, um die seinerzeitige Eingliederungsstrategie fortzusetzen. Aufgrund des Wechsels der Eingliederungsstrategie bestehe dazu jedoch keine Verpflichtung mehr. In der Rechtsfolgenbelehrung wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass aufgrund des zuletzt erfolgten wiederholten Pflichtverstoßes jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß zu einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für drei Monate führen werde. Der Kläger legte gegen diesen Eingliederungsverwaltungsakt keinen Widerspruch ein.

Auf den am 7. Juli 2014 eingegangenen Weiterbewilligungsantrag des Klägers bewilligte ihm der Beklagte mit Bescheid vom 11. Juli 2014 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in monatlicher Höhe von 763,96 Euro, wovon 391,00 EUR auf den Regelbedarf und 372,96 EUR auf den Bedarf für Unterkunft und Heizung entfielen.

Nach schriftlicher Anhörung stellte der Beklagte mit Bescheid vom 26. August 2014 einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II des Klägers hinsichtlich der Zeit vom 1. September 2014 bis zum 30. November 2014 mit der Begründung fest, dass dieser wiederholt seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, zehn Bewerbungsbemühungen nachzuweisen, diesmal für den Monat Juli 2014. Den hiergegen eingelegten Widerspruch, den der Kläger unter anderem mit Zweifeln an der Gültigkeit des Eingliederungsverwaltungsakts begründete, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 2014 zurück und führte unter anderem aus, dass die Ersetzung der Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt sachgerecht gewesen sei.

Mit Schreiben vom 19. September 2014 hörte der Beklagte den Kläger erneut zum Eintritt einer Sanktion an, und zwar mit der Begründung, dieser habe die für den Monat August 2014 vorzulegenden Nachweise über seine Bewerbungsbemühungen nicht eingereicht.

Mit Bescheid vom 12. November 2014 stellte der Beklagte für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 28. Februar 2014 den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II fest, weil dieser hinsichtlich des Monats August 2014 seiner Pflicht zum Nachweis von Bewerbungsbemühungen aus dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 nicht nachgekommen sei. Der vorangegangene Bewilligungsbescheid werde insoweit hinsichtlich des Monats Dezember 2014 ganz aufgehoben. Der Beklagte wies den Kläger wie bereits zuvor darauf hin, dass auf Antrag ergänzende Sachleistungen für den Minderungszeitraum erbracht werden könnten.

Mit seinem am 5. Dezember 2014 beim Beklagten eingelegten Widerspruch trug der Kläger vor, dass die Sanktion gegen das grundgesetzliche Gebot des Schutzes der Menschenwürde verstoße. In einem beigefügten Schreiben führte er weiter aus, dass er das gesamte System des SGB II für verfassungswidrig halte.

Auf den am 31. Dezember 2014 beim Beklagten eingegangenen Weiterbewilligungsantrag des Klägers hinsichtlich der Zeit ab dem 1. Januar 2015 setzte dieser dessen Leistungen mit Bescheid vom 8. Januar 2015 vorläufig für die Zeit vom 1. März 2015 bis zum 30. Juni 2015 in monatlicher Höhe von 771,96 EUR fest, die einen Regelbedarf in Höhe von 399,00 EUR sowie einen Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe von 372,96 EUR umfassten, und verwies hinsichtlich der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2014 auf den Wegfall des Arbeitslosengeldes II.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 12. November 2014 mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2015 zurück und gab zur Begründung an, der Kläger sei seiner aus dem Eingliederungsverwaltungsakt folgenden Pflicht zum Nachweis von monatlich zehn Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für den Monat August 2014 wiederum bewusst nicht nachgekommen. Es sei sachgerecht gewesen, die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt zu erlassen, weil der Kläger nicht bereit gewesen sei, eine Eingliederungsvereinbarung mit Rechtsbindungswillen abzuschließen. Innerhalb der maßgebenden Jahresfrist habe der Kläger bereits siebenmal Anlass für den Eintritt einer Sanktion gegeben.

Hiergegen hat der Kläger am 25. März 2015 bei dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben und angegeben, dass er die Regelungen des SGB II über Leistungskürzungen für verfassungswidrig halte.

Der Beklagte hat die Leistungen des Klägers mit Bescheid vom 11. Juni 2016 für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 endgültig festgestellt, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. August 2014 in monatlicher Höhe von 763,96 EUR sowie für die Zeit vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Höhe von 0,00 EUR.

Das Sozialgericht hat die Klage nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 2018 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für den vollständigen Wegfall der Leistungen im streitigen Zeitraum vorgelegen hätten. Es bestünden

auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen des SGB II über Leistungskürzungen.

Der Kläger hat gegen den ihm am 28. Dezember 2018 zugestellten Gerichtsbescheid am 13. Januar 2019 Berufung eingelegt und sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass eine Sanktion von mehr als 30 Prozent des Regelbedarfes nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und dass zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben sind.

Der Beklagte hat anschließend zwei Änderungsbescheide vom 4. Mai 2020 erlassen, mit denen die Leistungen des Klägers unter Berücksichtigung einer Leistungsminde- rung von 30 Prozent des Regelbedarfes für den Monat Dezember 2014 auf 625,26 EUR sowie für die Monate Januar und Februar 2015 auf 652,26 EUR festgesetzt worden sind.

Nach schriftlicher Anhörung der Beteiligten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 28. Juni 2022 dem Berichterstatter zur gemeinsamen Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2023 hat der Beklagte den angefochtenen Sanktionsbescheid dahingehend geändert, dass nur noch eine Sanktion von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes erfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 12. Dezember 2018 sowie den Bescheid des Beklagten vom 12. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung nach der erfolgten Teilabhilfe im Übrigen für zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die vorgelegen haben und Grundlage der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet auf der Grundlage des Übertragungsbeschlusses vom 28. Juni 2022 durch den Berichterstatter und die ehrenamtlichen Richter (§ 153 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Diese ist als Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig. Der Klagegegenstand im Sinne des § 95 SGG ist lediglich der Sanktionsbescheid vom 12. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2015 und des Teilanerkennnisses vom 6. Juli 2023. Der Bescheid vom 11. Juni 2016 sowie die Änderungsbescheide vom 4. Mai 2020 sind nicht gemäß § 96 Abs. 1 SGG zum Gegenstand des Verfahrens geworden, da es sich hierbei lediglich um Leistungsbescheide gehandelt hat, so dass hierdurch der Verfügungssatz des angefochtenen Sanktionsbescheides nicht geändert worden ist. Eine Anfechtungsklage gegen den Sanktionsbescheid ist ausreichend. Wird wie hier nur die Feststellung einer Pflichtverletzung und einer Minderung angefochten und nicht ein nachfolgender Umsetzungsbescheid, so steht dessen nachträglicher Korrektur bei einem Erfolg der Anfechtungsklage gegen den Minderungsbescheid nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) die Zeitgrenze des § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB X sowie § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht entgegen. Denn die Feststellung der Obliegenheitsverletzung und die Änderung der Leistungsbewilligung sind materiell so aufeinander bezo-

gen, dass die rechtzeitige Anfechtung des Minderungsbescheides ein Aufhebungsbegehren im Hinblick auf den Umsetzungsverwaltungsakt einschließt, um einer effektiven Rechtsschutzgewährung im Lichte des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) Rechnung zu tragen (Bundessozialgericht, Urteil vom 29. April 2015, B 14 AS 19/14 R, Rn. 20; Urteil vom 29. April 2015, B 14 AS 20/14 R, Rn. 17; hier und nachfolgend alle Urteile zitiert nach JURIS).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Als Rechtsgrundlage kommt allein § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II in der vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (a. F.) vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) nach Maßgabe der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) und in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II a. F. in Betracht. Danach mindert sich das Arbeitslosengeld II bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II a. F. um 30 Prozent des nach § 20 SGB II a. F. maßgeblichen Regelbedarfes, wobei solche Leistungsminderungen auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 SGB II a. F. maßgebenden Regelbedarfs begrenzt sind. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II a. F. verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder in deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II a. F. festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen.

Eine solche Pflichtverletzung lag hier nicht vor. Es fehlte an einer konkreten Pflicht des Klägers zur Vornahme von Bewerbungsbemühungen. Denn der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 war rechtswidrig.

Der gerichtlichen Überprüfung des Eingliederungsverwaltungsakts steht nicht dessen Bestandskraft entgegen (§ 77 SGG). Zwar hat der Kläger insoweit keinen Widerspruch eingelegt. Die gerichtliche Überprüfung des Sanktionsbescheides umfasst hier jedoch gleichwohl auch den Eingliederungsverwaltungsakt, da in dem Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid ein Antrag nach § 44 SGB X auf Überprüfung des Eingliederungsverwaltungsakts zu sehen war. Ob hiervon allgemein auszugehen ist (so Valgolio, in Hauck/Noftz, SGB II, Stand 5. Ergänzungslieferung 2023, § 31 Rn. 75c; Weber,

in Schlegel/Voelzke, SGB II, Stand 16. Februar 2023, § 31 Rn. 39; Hahn, in Eicher/Luik/Harich, 5. Auflage 2021, SGB II, § 31 Rn. 21; Berlit, in Münder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, § 31 Rn. 25; Harich, in Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, SGB II, Stand: 1. Juni 2023, § 15 Rn. 39; vgl. zudem auch Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16, Rn. 20, wo von einer Überprüfung des Eingliederungsverwaltungsakts ausgegangen wird), kann hier offen bleiben. Denn jedenfalls gab der Kläger in seinem Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid an, dass er das gesamte System des SGB II für verfassungswidrig halte – also auch die Regelungen zum Eingliederungsverwaltungsakt. Zudem hatte er in seinem Widerspruch gegen Sanktionsbescheid vom 14. August 2014 ausdrücklich Zweifel an der Gültigkeit des Eingliederungsverwaltungsakts geäußert. Im Ergebnis hatte der Beklagte hier insoweit von einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X auszugehen. Daher war er auch in Bezug auf den hier angefochtenen Sanktionsbescheid gehalten, auf die Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsakts einzugehen, was in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2015 auch geschah. Vor diesem Hintergrund bedarf es hier keiner Ausführungen zu der Frage, ob der Eingliederungsverwaltungsakt vom 3. Februar 2015 nicht nur rechtswidrig, sondern auch nichtig war.

Als Rechtsgrundlage des Eingliederungsverwaltungsakts kam nur § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II a. F. in Betracht. Danach sollen die Regelungen einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II a. F. durch Verwaltungsakt erfolgen, wenn eine solche nicht zustande kommt.

Das fehlende Zustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung wird hier von keinem Beteiligten bestritten. Als Rechtsfolge hat der Grundsicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und mit welchen Inhalten eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt ersetzt wird (Bundessozialgericht, Urteil vom 23. Juni 2016, B 14 AS 42/15 R, Rn. 13). Wird ein solcher Verwaltungsakt erlassen, gelten im Rahmen des Ermessens die gleichen Maßstäbe wie bei einer Eingliederungsvereinbarung (Bundessozialgericht, Urteil vom 21. März 2019, B 14 AS 28/18 R, Rn. 18; Urteil vom 23. Juni 2016, B 14 AS 42/15 R, Rn. 12). Ein Eingliederungsverwaltungsakt muss Angaben darüber enthalten, ob und inwieweit eine Eignungsanalyse unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Klägers durchgeführt wurde

und die bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt wurden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 23. Juni 2016, B 14 AS 30/15 R, Rn. 19). Er muss konkrete Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne der vom Gesetzgeber angestrebten „maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen“ (BT-Drucksache 15/1516, S. 44) beinhalten. Hiervon darf der Grundsicherungsträger nicht ohne hinreichende Ermessenserwägungen absehen. Erschöpft sich der Eingliederungsverwaltungsakt abgesehen von der Nennung ohnehin bestehender gesetzlicher Ansprüche lediglich in der Konkretisierung von Eigenbemühungen des Leistungsberechtigten, wird er im Ergebnis auf eine Anknüpfunggrundlage für mögliche Sanktionsentscheidungen reduziert, was der gesetzlichen Konzeption nicht entspricht. Ein solcher Eingliederungsverwaltungsakt ist insgesamt rechtswidrig (Bundessozialgericht, Urteil vom 23. Juni 2016, B 14 AS 42/15 R, Rn. 21-22). Der Eingliederungsverwaltungsakt muss auch erkennen lassen, welchen Geltungszeitraum er sich beimisst, wobei eine solche Regelung ebenfalls von hinreichenden Ermessenserwägungen getragen sein muss. Zudem muss der Eingliederungsverwaltungsakt konkrete Regelungen hinsichtlich der Überprüfung und Fortschreibung seiner Inhalte treffen, insbesondere einen spätesten Zeitpunkt dafür benennen (Bundessozialgericht, Urteil vom 21. März 2019, B 14 AS 28/18 R, Rn. 22, 28). Schließlich darf mit Eingliederungsverwaltungsakten nicht an Zielen starr festgehalten werden, die sich als erfolglos erwiesen haben (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 14. Februar 2013, B 14 AS 195/11 R, Rn. 21).

Nach diesen Maßstäben ist hier festzustellen, dass es dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 bereits an jeglichen Ermessenserwägungen hinsichtlich seiner einzelnen Regelungen fehlte (Ermessensausfall). Insbesondere enthielt er keine Eignungsanalyse unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Klägers und der bisher gewonnenen Erfahrungen. Auch mangelte es ihm an individuellen, konkreten und verbindlichen Leistungsangeboten zur Eingliederung in Arbeit. Die in ihm enthaltenen Pflichten des Beklagten beschränkten sich auf ohnehin gesetzlich vorgesehene Leistungen. Damit verfehlte er den gesetzlichen Zweck der individuellen Ausrichtung der Eingliederungsleistungen, so dass er nur noch eine Anknüpfunggrundlage für mögliche Sanktionsentscheidungen darstellte. Die wechselseitigen Verpflichtungen der Beteiligten standen auch nicht in einem ausgewogenen Verhältnis.

Die dem Kläger abverlangten zehn monatlichen Bewerbungsbemühungen korrespondierten nicht mit einer entsprechenden Erstattung der Bewerbungskosten durch den Beklagten. Die danach pauschal zu erstattenden 5,00 EUR je Bewerbung bei mehr als 60 geforderten Bewerbungen in etwas mehr als sechs Monaten gingen insgesamt über den jährlichen Höchstbetrag von 260,00 EUR hinaus. Die Erstattung der Bewerbungskosten wurde zudem von einer weiteren Antragstellung durch den Kläger abhängig gemacht und war nicht bereits abschließend geregelt. Weiterhin war in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 zwar ein Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 genannt. Es wurden jedoch keine Anlässe oder Zeitpunkte für die gemeinsame Überprüfung während der Laufzeit der Vereinbarung genannt. Schließlich wurde mit dem Eingliederungsverwaltungsakt auch ohne entsprechende Ermessens-erwägungen an Zielen starr festgehalten, die sich als erfolglos erwiesen haben. Der Beklagte hatte zuvor auf der Grundlage des im Wesentlichen inhaltsgleichen Eingliederungsverwaltungsakts vom 18. Juli 2013 mehrere Sanktionsbescheide erlassen, ohne hierdurch eine Verhaltensänderung beim Kläger herbeizuführen. In diesem Zusammenhang hätte der Beklagte im Rahmen seines Ermessens auch berücksichtigen müssen, dass er zum Zeitpunkt des Erlasses des Eingliederungsverwaltungsakts bereits einen Wegfall des Arbeitslosengeldes II hinsichtlich der Zeit vom 1. April 2014 bis zum 30. Juni 2014 festgestellt hatte, so dass der Kläger über keine finanziellen Mittel zur Umsetzung der ihm auferlegten Pflichten verfügte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte,

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Paket und Päckchen
Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger

- ger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.


Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Rakebrand

Beglaubigt


Uta
Lubrich
Justizbeschäftigte 14



Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg
Försterweg 2 - 6
14482 Potsdam

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

11.08.23 W



AVR 41 a Innenumschlag - Format C5 - (gen. 06/2002)
JVA Luckau-Düben

Aktenzeichen

L 4 AS 73/19

Ausf B v. 06.07.2023

Sitzungsprotokoll vom 06.07.2023

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstraße 11
13357 Berlin

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
.....
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen